

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (fortan AGLB) der Reinholdshainer Raiffeisen Handels GmbH (Stand 31.05.2011)

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere AGLB gelten im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Unternehmern. Wenn einzelne Regelungen nicht für Verbraucher gelten, so ist konkret aufgeführt, daß die jeweilige Regelung für Unternehmer gilt.
Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
3. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Warenkauf (CISG vom 11. April 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferzeiten

1. Die von uns angebotenen Produkte und Leistungen stellen kein bindendes Angebot dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir ein Angebot des Kunden ausdrücklich annehmen.
2. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Katalogen, Preislisten Dritter und sonstigen Drucksachen sind, soweit von uns gegenüber dem Kunden nicht verwendet, für uns unverbindlich.
3. Gegenüber Unternehmern verstehen sich die in den Preislisten aufgeführten Verkaufspreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.
4. Die von uns angegebenen Preise gelten für die Abnahme durch den Kunden an unserem Lager. Zusätzliche Leistungen, insbesondere die Lieferung zum Kunden und die Montage beim Kunden, sind in dem Preis nicht enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir behalten uns das Recht vor, bei Aufträgen, insbesondere bei Sonderanfertigungen, die unter einer bestimmten Größenordnung liegen, aus Kostengründen abzulehnen bzw. dafür einen angemessenen Aufschlag auf den jeweilig gültigen Verkaufspreis mit dem Kunden zu vereinbaren.
5. Die von uns allgemein angebotenen Liefertermine sind unverbindlich. Soweit der Kunde eine konkrete Lieferfrist wünscht, ist diese individuell zu vereinbaren. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seines Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer (auch leicht-fahrlässig verursachten) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 20 Prozent des Wertes der Lieferung begrenzt und für Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 120 Prozent des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Sobald eine Lieferbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, müssen wir als Lieferer den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigen.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen unberührt. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz für den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
8. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind. Sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns als Lieferer vorbehalten. Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten den Besteller zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsraten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
2. Gegenüber Unternehmern gilt, daß die gesetzliche Mehrwertsteuer entsprechend der am Tag der Lieferung gültigen Höhe berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
3. Ist der Kunde Unternehmer so gilt abweichend von § 3 Ziffer 4. der Listenpreis der Ware als vereinbart, zu welchem wir diese am Tag der Lieferung im Geschäftsverkehr anbieten (z. Zt. gültige Preisliste), wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als 4 Wochen nach Vertragsschluß erfolgt. Beträgt die Erhöhung mehr als 20 % des zunächst vereinbarten Kaufpreises, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Preise sind Festpreise für die Dauer von 4 Monaten ab Vertragsabschluß. Liegen zwischen Vertragsabschluß und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate, behalten wir uns das Recht vor, die Preise analog zu den Preissteigerungen bei unseren Vorlieferanten zu erhöhen, falls sich diese Preissteigerung auf das konkrete Geschäft auswirkt. Eine Preissteigerung von z.B. 10 Prozent bei dem Vorlieferanten für die vereinbarte Ware bedingt danach unser Recht, den mit dem Kunden vereinbarten Preis ebenfalls um 10 Prozent zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des zunächst vereinbarten Kaufpreises, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
5. Transport- und Verpackungsmaterialien sowie Umverpackungen der Waren kann der Käufer auf seine Kosten bei uns anliefern. Wir übernehmen, sofern die angelieferten Materialien über uns zum Käufer gelangt sind, die kostenlose Entsorgung. Für andere Materialien wird ein angemessenes Entgelt erhoben.

§ 4 Rücktritt

1. Wir sind als Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Käufer für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit bedeutsame, falsche Angaben gemacht hat,
- Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen trotz Mahnung nicht fristgemäß geleistet werden,
- der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen
- gem. § 2 Ziff. 5 der AGLB.
Im Falle des Rücktritts werden wir dem Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informiert und unverzüglich eventuell erhaltene Gegenleistungen an ihn erstatten.

§ 5 Anlieferung

Bei Anlieferung durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten gilt, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist:
1. Die Anlieferung erfolgt mit LKW-Zügen bis 40 t zulässiger Gesamtmasse, bis 12 t Achslast, das Durchfahrtsprofil beträgt mindestens $b \times h = 3 \text{ m} \times 3,8 \text{ m}$, die Abladung erfolgt mit Kran.
2. Der Käufer sichert mit seiner Bestellung zu das die Entladestelle zur Zwischenlagerung der Ware genutzt werden darf, ausreichend Arbeitsraum für den Kran vorhanden ist und die Zufahrt, auch der vorgelagerte öffentliche Verkehrsraum, den unter 1 genannten Kriterien entspricht.
3. Bei Vorliegen von Einschränkungen oder Verboten informiert der Käufer den Verkäufer rechtzeitig. Der Käufer erwirkt auf seine Rechnung erforderliche Sonder-/Ausnahmegenehmigungen vom Verkehrsträger/Verkehrsbehörde und stellt diese den Verkäufer unentgeltlich zur Verfügung.
4. Soweit unsere Fahrzeuge auf Wunsch des Bestellers vor und nach der Übergabe nicht öffentliche Verkehrsflächen befahren, hat der Besteller die Pflicht, unsere Fahrer und Fahrzeuge vor den Gefahren zu schützen, die ihnen bei zweckentsprechender Benutzung dieser Verkehrsflächen aus deren Zustand entstehen.
4. Mehraufwendungen des Verkäufers oder eines Dritten zur Erfüllung des Auftrages, z.B. durch den Einsatz kleinerer Fahrzeuge, Handentladung usw. vergütet der

Käufer den Verkäufer. Für Schäden die dem Verkäufer durch die Nichtbeachtung der Punkte 1 bis 3 entstehen haftet der Käufer.
5. Der Käufer stellt den Verkäufer oder beauftragte Dritte bereits mit der Auftragserteilung von eigenen Schadenersatzansprüchen und solcher Dritter durch Eintritt frei, wenn deren Ursache in ungenügender oder zu später Darstellung der an der Entladestelle und der Zufahrtstrecke anzutreffenden Bedingungen liegen.
6. Wurde ein nur so ausführbarer Auftrag vom Verkäufer durch Verletzung der StVO erfüllt entbindet dies den Käufer nicht von den Regelungen nach Punkt 4 und 5.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht bei allen Lieferungen die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware von uns als Lieferer dem Frachtführer übergeben wird. Wird die verkaufte Sache mit unseren Fahrzeugen dem Besteller angeliefert, so geht die Gefahr auf ihn mit der Übergabe über.
2. Bei Gewichts- und Mengendifferenzen, die weder von uns als Lieferer noch vom Besteller zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die im Versandlager des Lieferers festgestellt wurde.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 30 Tage nach der Lieferung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
2. Bei Zielkäufen werden unsere Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto fällig, sofern keine Sondervereinbarungen bestehen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Käufer, der Verbraucher ist, ist der Nachweis gestattet, daß der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dem Verkäufer gestattet.
4. Bei unbarer Zahlung ist der Käufer zur Übernahme aller Kosten aus der von ihm gewählten Zahlungsweise verpflichtet.
5. Für Bestellungen des Käufers, welche eine auftragsbezogene Anfertigung voraussetzen, wird eine Anzahlung in Höhe von 50% verlangt, sofern keine Sondervereinbarung besteht.
6. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, durch welche unser Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung gefährdet wird, berechtigt uns als Lieferer, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die von uns noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Sofortbezahlung auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden unsere Zahlungsansprüche gegenüber dem Besteller, für alle bereits ausgeführten Geschäfte sofort zur Zahlung fällig, dies gilt insbesondere auch bei Verzug der Erfüllung irgendwelcher Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber. Nach unserer Wahl können wir statt dessen die Abtretung von Forderungen aus der Weiterüberführung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden erfüllungshalber oder die Rückgabe der im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen.
7. Gerät der Käufer in Verzug, entfallen alle nicht ausbezahlten vereinbarten Skonti und Boni für das Kalenderjahr. Im Falle eines Vertragsrücktritts durch uns stehen uns Ansprüche wegen Nichterfüllung zu.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere bei Mangelbeseitigung) steht. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch hergeleitet wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir als Lieferer/Verkäufer behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
Ist der Besteller Unternehmer, behalten wir uns als Lieferer darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollen Erfüllung sämtlicher uns gegenüber aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Eine Bezahlung liegt nur vor bei Bareinzahlung, unwiderrufbarer Gutschrift auf unserem Konto oder einer mit unserer ausdrücklichen

Zustimmung vorgenommenen Verrechnung. Die Hereingabe von Sicherheiten gilt nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und hebt den Eigentumsvorbehaltsanspruch nicht auf.

2. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden ("Verarbeitung"). Die Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer [wenn der Wert des dem Verkäufer gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Verkäufer gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung]. Soweit der Verkäufer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verkäufer und Kunde darüber einig, dass der Kunde dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Verkäufer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Verkäufer nicht gehörender Ware. Soweit der Verkäufer nach diesem § 8 Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde dieses für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Verkäufer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 8 an den Verkäufer abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann der Verkäufer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde dem Verkäufer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Erklärungen abzugeben.

7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Kunden zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Verkäufer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer auch ohne

Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 9 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

2. Wir haften nicht für Schäden, die wir, unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorlieferanten keine Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sind.

3. Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr, es sei denn es liegt ein Fall des § 438 I Nr. 2 BGB vor, dann verbleibt es bei der 5jährigen Verjährung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Ist der Käufer Verbraucher, ist er verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb einer Woche ab Erhalt der Ware uns gegenüber schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben.

6. Ist der Käufer Unternehmer, wird er unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Stellt er dabei Mängel fest, sind diese unverzüglich gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

7. Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verkäufers nicht besteht, und hatte der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge der Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer dem Verkäufer den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer insbesondere berechtigt, die beim Verkäufer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Käufer verlangte Reparatur, vom Käufer erstattet zu verlangen.

8. Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verarbeiten oder verkaufen etc. bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

9. Erwirbt ein Unternehmer einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es liegt unsererseits Vorsatz vor oder der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Verkäufer schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erwirbt ein Verbraucher einen gebrauchten Gegenstand, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr, es sei denn, es liegt unsererseits Vorsatz vor oder der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

Die auf ein Jahr verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für vom Verkäufer schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Wir als Verkäufer haften im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer (auch leicht-fahrlässig verursachten) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

Der Schadensersatzanspruch für schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 2 Ziffer 5 dieser Bedingungen.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Eine Haftung für Beratungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von Baustoffen, wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

5. Die Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant der den Schaden verursachenden Waren binnen 1 Monat nach dessen dahingehender Aufforderung schriftlich benannt wird.

§ 11 Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt geliefert. Erfolgt die Lieferung in Leihballagen, so sind diese innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Lieferung vollständig entleert und in einwandfreiem Zustand frei an unser Lager zurückzusenden. Der Besteller haftet für die von ihm zu vertretenden Schäden an den Leihballagen. Einwegballagen werden in vollständig entleertem sauberem und sortenreinem Zustand zurückgenommen, insoweit wir diese verwendet haben.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Wenn der Käufer Kaufmann ist gilt:

- Gerichtsstand ist Dippoldiswalde.
- Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Lager des Verkäufers, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers ist der Sitz des Verkäufers.

2. Hat der Kunde seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Dippoldiswalde nicht ausschließlicher Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Regelungen vereinbaren, die den vorhergehenden wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen.

2. Kundendaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.

Unterschrift Kunde